

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Riemer, Jannach, Doppler, Rauch
und weiterer Abgeordneter

betreffend Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft bei der Landwirtschaftskammer Österreich

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Grünen Bericht 2013 der Bundesregierung (III-26/41 d.B.), TOP 1, in der 14. Sitzung des Nationalrates in der XXV.GP am 25.2.2014

Das Kammersystem stammt aus einer Zeit vor dem Entstehen der ersten demokratischen Gehversuche Österreichs und hatte zu dieser Zeit sicher seine Existenzberechtigung. Die Regierungsform, Österreich ist heute eine demokratische Republik, und die Arbeitswelt hat sich jedoch so stark verändert, dass es einer Modernisierung der Interessensvertretungen bedarf. Die Kammern haben sich jedoch bis dato nicht überlegt, wie sie sich modernisieren und an die heutigen Realitäten der Arbeitswelt anpassen können. Die große Koalition hat nicht nur die Kammern alleine unter den verfassungsrechtlichen Schutz gestellt, sondern die Sozialpartner Wort wörtlich. Es gibt keine Legaldefinition, wer die Sozialpartner sind, jedoch wird angenommen, dass dies die Landwirtschaftskammer Österreich, der ÖGB, die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer sind. Dies schließt nicht nur andere Kammern (Interessensvertretungen) vom Schutz der Verfassung aus sondern führt auch zu einer Ungleichbehandlung der anderen.

In der heutigen Welt stoßen Zwangsmitgliedschaften mit verpflichtenden Kammerumlagen auf immer größeren Widerstand. Im Landwirtschaftlichen Bereich sind es die zahlreichen Nebenerwerbslandwirte, die finanziell besonders schwer von den verpflichtenden Kammerumlagen betroffen sind.

Im Sinne der österreichischen Bauernschaft stellen die unterzeichnenden Abgeordneten um dem steten Bauernsterben in Österreich entgegenzuwirken folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorzulegen, die die Sozialpartner aus der Verfassung herausnimmt und die die Zwangsmitgliedschaft der Bauern in der Landwirtschaftskammer Österreich aufhebt.“

25/2